Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses
- am Mittwoch, den 24.11.2021 um 18:00 Uhr
- im Großer Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)
- Die Sitzung wird als Hybridsitzung stattfinden. Die Mitglieder des Ausschusses sollten nach Möglichkeit nur Online teilnehmen, da die Sitzplätze im Großen Sitzungssaal begrenzt sind.

Tagesordnung:

- Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses sowie der Tagesordnung
- Haushaltsplanberatungen 2022;
 Mündlicher Bericht der Verwaltung (bitte den zugestellten Entwurf des Haushaltsplanes mitbringen)
- 3 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) für drei Bereiche im Ortsteil Brunkensen;
 - Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss Vorlage: 021/XIX
- 4 Projekt Biodiversität, Sachstandsbericht Mündlicher Bericht der Verwaltung
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen
- 7 Mitteilungen der Verwaltung
- 8 Anfragen

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 14.10.2021

Amt: Planungsamt

AZ: 61.11

Vorlage Nr. 021/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte	
öffentlich	☑ beteiligt☐ nicht beteiligt	

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Brunkensen/Lütgenholzen	09.11.2021
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	24.11.2021
Verwaltungsausschuss	14.12.2021
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.12.2021

29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) für drei Bereiche im Ortsteil Brunkensen;

- Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat den Auslegungsbeschluss am 09.03.2021 gefasst. Der Entwurf der Planung hat vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021 öffentlich ausgelegen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme hervorgegangen.

Die Behörden wurden zeitgleich beteiligt. Anlage 1 enthält eine Zusammenstellung der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägungen der fünf Stellungnahmen.

Aus dem Abwägungsvorschlag ergibt sich keine Änderung der Planung, lediglich die Begründung und der Umweltbericht wurden redaktionell geändert und ergänzt. Dies erfordert keine erneute Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB.

Nach erfolgter Abwägung kann der Rat den Feststellungsbeschluss fassen. Gegenstand des Beschlusses ist die als Anlage 2 beigefügte 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und deren Begründung incl. Umweltbericht.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

"Die in Anlage 1 formulierten Vorschläge zur Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen werden als Ergebnis der Abwägung beschlossen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Alfeld (Leine) wird in der anliegenden Fassung nebst Begründung beschlossen."

29. Änderung des Flächennutzungsplans für drei Bereiche im Ortsteil Brunkensen

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

(Auslegung vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

(Beteiligung vom 20.07. bis einschließlich 27.08.2021)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1.	htp GmbH	20.07.2021	keine Anregungen
2.	TenneT TSO GmbH	21.07.2021	Stellungnahme und Verweis auf Stellungnahme TransnetBW GmbH
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	26.07.2021	Verweis auf Stellungnahme vom 01.12.2020
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.07.2021	Keine Anregungen
5.	Gemeinde Lamspringe	06.08.2021	Keine Anregungen
6.	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (GAA)	06.08.2021	Keine Anregungen
7.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	13.08.2021	Stellungnahme
8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	17.08.2021	Stellungnahme
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	19.08.2021	Keine Anregungen
10.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	25.08.2021	Stellungnahme
11.	Landkreis Hildesheim	26.08.2021	Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden

bena	benachbarten Gemeinden				
Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinden	Datum	Bemerkungen / Hinweise		
12.	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		keine Rückmeldung		
13.	Avacon Netz GmbH – Region West		keine Rückmeldung		
14.	Avacon Netz GmbH - Verteilnetz		keine Rückmeldung		
15.	Flecken Delligsen		keine Rückmeldung		
16.	Gemeinde Freden (Leine)		keine Rückmeldung		
17.	Gemeinde Sibbesse		keine Rückmeldung		
18.	Handwerkskammer Hildesheim - Südniedersachsen		keine Rückmeldung		
19.	Industrie- und Handelskammer Hannover- Hildesheim (IHK)		keine Rückmeldung		
20.	Kirchenkreisamt Hildesheimer Land		keine Rückmeldung		
21.	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)		keine Rückmeldung		
22.	LGLN RD Hameln-Hannover, Katasteramt Alfeld	1	keine Rückmeldung		
23.	LGLN RD Hameln-Hannover	10,	keine Rückmeldung		
24.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)		keine Rückmeldung		
25.	Nds. Forstamt Grünenplan	5	keine Rückmeldung		
26.	Niedersächsisches Landvolk	7	keine Rückmeldung		
27.	Polizeiinspektion Hildesheim, Sachgebiet Verkehr		keine Rückmeldung		
28.	Samtgemeinde Duingen		keine Rückmeldung		
29.	Samtgemeinde Leinebergland		keine Rückmeldung		
30.	Tennet TSO GmbH		keine Rückmeldung		
31.	Überlandwerk Leinetal		keine Rückmeldung		
32.	Wasserwerk Alfeld GmbH / Purena GmbH		keine Rückmeldung		
33.	Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim (ZAH)		keine Rückmeldung		

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)				
29. Änderung des Flächennutzungsplans				
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde: Datum Ni		Nr.		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen 26.07.2021 3				

Anregungen:

Es wird auf die Stellungnahme vom 01.12.2021 verwiesen:

Die 29. Änderung des F-Planes der Stadt Alfeld wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um drei Änderungsstandorte im Ortsteil Brunkensen. Dem geplanten Vorhaben kann zugestimmt werden, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:

Der Teilbereich 3 befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Brunkensen. Das Gelände fällt hier in südöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet hin ab. Die Notwendigkeit für eine Verwallung gegen hangabwärts strömendes Oberflächenwasser wäre u.E. hier zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgebrachte Anregung ist bereits in der Begründung enthalten (vgl. Seite 6, 2.3).

Entscheidungsantrag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im Bauleitplan- oder Baugenehmigungsverfahren.

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)			
29. Änderung des Flächennutzungsplans			
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde: Datum Ni		Nr.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	25.08.2021	10	

Anregungen:

Durch das Vorhaben werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraßen 406 und 407 berührt.

Der Änderungsbereich 1 liegt abseits der K 407 und damit werden die Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt.

Die Änderungsbereiche 2 und 3 befinden sich innerhalb der straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrt Brunkensen, die zur verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Gegen den vorliegenden Plan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern weitere Details, wie

- die verkehrsgerechte Anbindung von Einmündungen neugeplanter Gemeindestraßen und Grundstückszufahrten in die Kreisstraße;
- die Einhaltung von verkehrsgerechten Sichtdreiecken an Einmündungen von Straßen und Grundstückszufahrten:
- die lärmschutzrechtlichen Bestimmungen für die Plangebiete an der Kreisstraße in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Ich bitte in der Begründung mit Planzeichnung auf Seite 5 das Wort Landesstraße durch Kreisstraße zu ersetzen, weil es sich bei der örtlichen Hauptstraße um eine Kreisstraße handelt.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist von hier aus nichts hinzuzufügen.

Über die Rechtskraft der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung (gern auch per Mail an poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgebrachten Hinweise zur verkehrsbezogenen Erschließung wurden zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.

Die korrekte Bezeichnung der K 407 in der Begründung ist erfolgt.

Entscheidungsantrag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)				
29. Änderung des Flächennutzungsplans				
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde: Datum Nr.				
TenneT TSO GmbH 21.07.2021 2		2		

Anregungen:

Lfd. Nr.: 20-001816a, SuedLink in Planung

In dem angefragten Bereich liegt die o.a. geplante Versorgungsanlage.

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Aufgrund von Eigentümerstrukturen verweisen wir hiermit auf die TransnetBW GmbH, die für die Stellungnahme des betroffenen Abschnittes zuständig ist. Von dort werden Sie eine gesonderte Stellungnahme erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angekündigte Stellungnahme ist nicht eingegangen. Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 3 Abs. 1 BauGB wurde folgendes vorgetragen:

TransnetBW, Stuttgart, 15.12.2020:

Bezugnehmend auf IhrSchreiben vom 12.11.2020 für die 29. Änderung des Flächen- nutzungsplanes der Stadt Alfeld (Leine) im Ortsteil Brunkensen äußern wir uns als Vorhabenträger für das Gesamtvorhaben "SuedLink" mitfolgender Stellungnahme:

SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt Wird. Es besteht aus den im Anhang des

Bundesbedarfsplangesetzes(BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 "Brunsbüttel -Großgartach" und Nr. 4 "Wilster - Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Das Gesamtvorhaben "SuedLink" wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.

Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte(A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagennach §8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Die Vorhabenträger haben die Unterlagen nach §8 NABEG für den Abschnitt B am 22.03.2019 bei derBundesnetzagentur zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Erörterungstermine hierzu fanden in Hannover(10./11.09.2019) und Walsrode-Krelingen (17./18.09.2019) statt.

Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen liegt der Geltungsbereich der 29. des Flächennutzungsplanes innerhalb des Abschnitts B in dem geplanten **Erdkabelkorridorsegment** Gesamtvorhabens SuedLink. welches Teil 60 des des Vorschlagstrassenkorridors der Unterlagen nach § 8 NABEG ist. Eine Darstellung ist in der Anlage (Karte) zu sehen.

Es verbleibt nach derzeitigem Kenntnisstand im Bereich der Korridore voraussichtlich ein weiterer Passageraum für die Verlegung eines Erdkabels. Der 1.000 m breite Korridor beinhaltet jedoch noch keine festgelegte Trassenachse zur Verlegung des Kabels. Die Entwicklung einer Achse erfolgt erst in folgenden Planungsphasen (§§ 19/20 NABEG) im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung. Im sich

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

anschließenden Planfeststellungsverfahren wird schließlich konkrete Trassenführung die grundstücksgenauer Verlauf festgelegt.

Trotz verbleibenden Passageraum müssen wir dem zur Stellungnahme vorgelegten Planentwurf aufgrund von Einschränkung des Planungsraums innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 60 widersprechen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (http://wwwtransnetbw.de/suedlink).

Diese Anregungen können nicht nachvollzogen werden. Die von der TransneTBW beigefügte Karte zeigt, dass hier ausschließlich der Änderungsbereich 1 "Riedäcker – Nord" gemeint ist.

Der Planungskorridor ist ebenfalls online auf https://gis.ilf.com/K509 einsehbar.

Konflikte mit der SuedLink-Planung können hier nicht entstehen, da im Bereich 1 die bislang im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in die tatsächliche Nutzung "Fläche für die Landwirtschaft" geändert wird.

Entscheidungsantrag

stadie itsinika jaka saata Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird hierdurch nicht notwendig.

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)				
29. Änderung des Flächennutzungsplans				
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde: Datum Nr.				
Landkreis Hildesheim	26.08.2021	11		

Anregungen:

Der Landkreis Hildesheim bringt folgende Anregungen und Hinweise vor:

Untere Naturschutzbehörde

Mit Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Nagbnatschg) vom 01.01.2021 fallen Streuobstwiesen- unter den gesetzlichen Schutz des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Aussagen des Umweltberichts bezüglich der Änderungsfläche 3 sind dahingehend zu überprüfen. In diesem Zusammenhang weise ich auf Kartierschlüssel des Landes Niedersachsen Stand 2021 hin. Sollte es sich um ein besonders geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG handeln, sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vorgebrachte Anregung betrifft den Änderungsbereich 3 "Sültenkamp". Die Beseitigung des Biotoptyps "Sonstiges mesophiles Grünland" wurde als erhebliche Beeinträchtigung mit altem Obstbaumbestand erkannt, welcher auszugleichen ist Der Umweltbericht wurde entsprechend bearbeitet (vgl. S. 9 und 20 des Umweltberichts sowie S. 6, Punkt 2.3, der Begründung).

Entscheidungsantrag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder im Zuge einer Baugenehmigung ist die Anlage einer Streuobstwiese zu berücksichtigen und umzusetzen. Eine Änderung der Planung ist nicht notwendig.

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine)				
29. Änderung des Flächennutzungsplans				
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Gemeinde: Datum Nr.				
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover 17.08.2021 8				

Anregungen:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiete, Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bergwerkseigentum	Hils	DASAG GmbH	Bitumen (Asphalt)

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Wir weisen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden auf die im RROP des LK Hildesheim enthaltene zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung hin und empfehlen die Berücksichtigung bei Planvorhaben.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Ausweitungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Baugrund

Im Untergrund der drei Planungsflächen liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. In den drei Planungsbereichen sowie im jeweils näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den drei Planungsflächen jeweils die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsbereichen kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter

https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen in den jeweiligen Planungsbereichen auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Inhalte der Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans können sie keine Berücksichtigung finden, werden aber in die entsprechenden Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt einfließen. Die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplans sind hievon nicht betroffen.

Entscheidungsantrag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in weiterführenden Planungen berücksichtigt. Sie führen zu keiner Änderung des Bauleitplans.

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Stadt Alfeld (Leine) 29. Änderung des Flächennutzungsplans			
Behörde / Träger öffentlicher Belange / benachbarte Datum Nr. Gemeinde:			
Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen, Hannover	13.08.2021	7	

Anregungen:

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lqln.niedersachsen_de/startseite/kampfmittelbeseitiqunq/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitiqung/luftb

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A (Änderungsbereich 1 "Riedäcker – Nord)

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: kein Handlungsbedarf

Fläche B (Änderungsbereiche 2 und 3)

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung

vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

FP29 Abwägung und Feststellungsbeschluss

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise und Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen und der allgemeine Verdacht auf Kampmittel in die Begründung aufgenommen (s. Seite 2, 6 und 7). Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder in Baugenehmigungsverfahren sind sie zu berücksichtigen.

Entscheidungsantrag

nmen und is Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ist bei weiterführenden Planungen berücksichtigt.

- FESTSTELLUNGSBESCHLUSS -

ALFELD (LEINE)



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

29. ÄNDERUNG

FÜR DREI BEREICHE IM ORTSTEIL BRUNKENSEN

BEGRÜNDUNG MIT PLANZEICHNUNG

Stand der	gemäß § 3 (1) BauGB	gemäß § 3 (2) BauGB	Feststellungsbeschluss
Planung	gemäß § 4 (1) BauGB	gemäß § 4 (2) BauGB	
12.10.2021			

1. Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 die Durchführung des Verfahrens für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.2 Planbereich und Anlass der Planung

Der Planbereich der 29. Änderung besteht aus drei Teilflächen im Ortsteil Brunkensen am nördlichen Ortsrand (Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"), östlich der zentralen Glenetalstraße und nördlich der Straße "Am Gänsestein" (Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen") und am südlichen Ortsrand westlich der Glenetalstraße (Änderungsbereich 3: "Sültenkamp").

Anlass der Planung ist eine räumliche und quantitative Umorientierung der baulichen Entwicklung Brunkensens in allen drei Änderungsbereichen sowie zusätzlich eine Anpassung der Darstellung im Änderungsbereich 2 "Gut Brunkensen" an die tatsächliche Nutzung.

Das Vorhaben befindet sich nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsfeldes. Die Berechtigungsinhaber sind danach verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.

2. Ziele der Planung (Planungsabsicht)

2.1 Änderungsbereich 1 "Riedäcker - Nord"

Dieser Bereich wurde innerhalb der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche ausgewiesen. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Fläche in dieser Lage und in dieser Größenordnung nicht benötigt wird. Sie soll deshalb aus der Darstellung als Wohnbaufläche wieder herausgenommen und entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung zukünftig wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

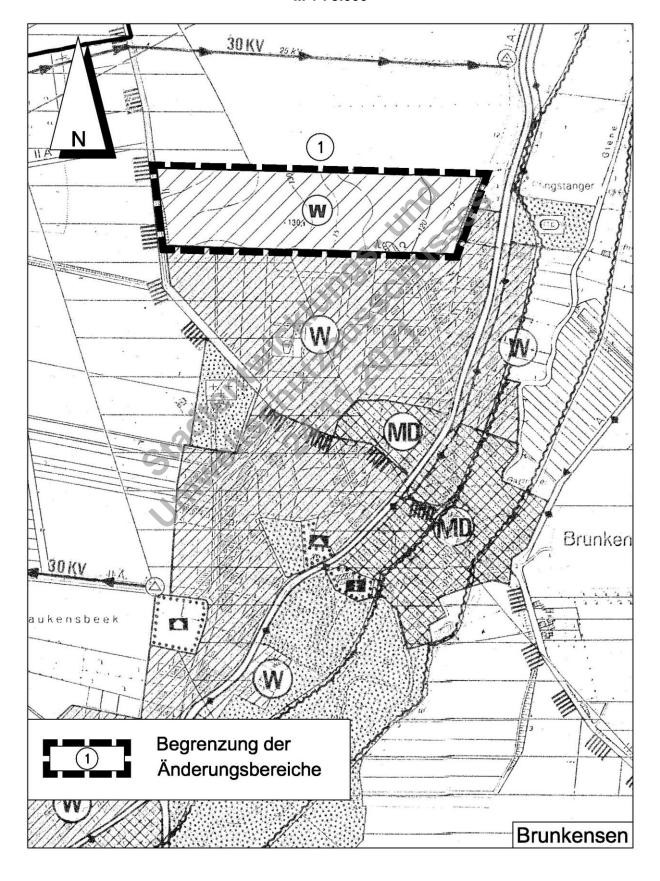
Bedarf an Wohnbaugrundstücken kann zukünftig in kleinerem Ausmaß in den Änderungsbereichen 2 und 3 gedeckt werden.

Die TransnetBW hat mitgeteilt, dass gegen die Planung Bedenken bestehen, weil sie sich innerhalb einer möglichen Höchstspannungstrasse des SuedLink befinde. Das kann nicht nachvollzogen werden. Hier wird eine bislang vorgesehene Wohnbaufläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in Fläche für die Landwirtschaft umgeplant. Inwieweit das die Planung für eine Höchstspannungstrasse behindern sollte, ist unerklärlich.

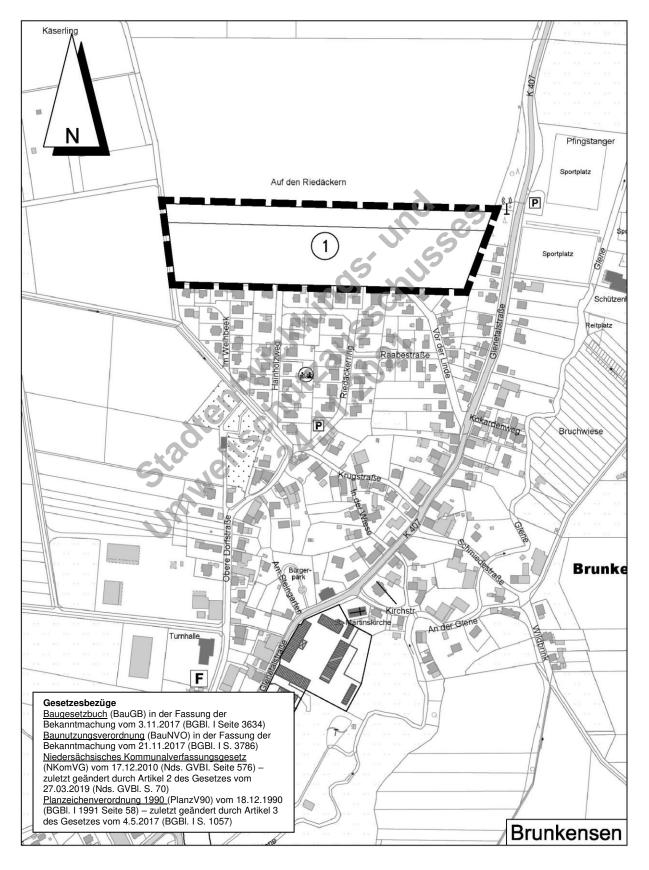
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mitgeteilt, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung keine Kampfmittelbelastung vermutet werde.

Der Änderungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 4,19 ha.

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine) M 1 : 5.000



Flächennutzungsplan, 29. Änderung, M 1: 5.000



2.2 Änderungsbereich 2 "Gut Brunkensen"

Der Änderungsbereich 2 wird im Norden historisch als Gutshof genutzt. Dennoch wird er bislang als Grünfläche dargestellt. Um dies zu bereinigen, wird hier zukünftig der tatsächlichen Nutzung entsprechend eine gemischte Baufläche dargestellt. Es handelt sich hier somit nicht um eine Neuplanung, sondern um eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung

Der mittlere Teilbereich wird bislang als Wohnbaufläche dargestellt und ist bereits bebaut. Das Wohnen ist auch in einer gemischten Baufläche bzw. daraus zu entwickelnden Dorfbzw. Mischgebieten allgemein zulässig. Um eine notwendige Mischung der Nutzungen zu gewährleisten, wird dieser Bereich in die Änderung einbezogen und im Zusammenhang mit den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen zukünftig gemeinsam als gemischte Baufläche dargestellt.

Der südliche Teilbereich wurde in der Vergangenheit als Parkplatz für den Freizeitpark genutzt, der im Park des Rittergutes bestand. Derzeit liegt das Parkplatzgelände weitgehend brach bzw. wird als Abstellfläche genutzt. Da die beschriebene frühere Funktion nicht mehr benötigt wird, soll eine Umnutzung ermöglicht werden. Auslöser ist die Notwendigkeit, für den Betrieb des Rittergutes eine Maschinenhalle zu errichten, um Geräte nicht mehr, wie bislang, unter freiem Himmel lagern und damit allen Witterungseinflüssen aussetzen zu müssen.

Nachdem der Änderungsbereich sich inmitten der Ortslage Brunkensens und direkt an der zentralen örtlichen Hauptstraße, der Kreisstraße 407, befindet, soll hier in einer Grundstückstiefe eine Bebauung ermöglicht werden. Damit kann die vorhandene verkehrliche und technische Erschließung genutzt werden, ohne dass Boden für weitere Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden müsste. Der Park des Rittergutes mit dem Fließgewässer der Glene wird dadurch nicht beeinträchtigt; das Ortsbild kann durch eine geordnete Bebauung gegenüber dem bisherigen Zustand städtebaulich aufgewertet werden.

Insgesamt wird dieser Änderungsbereich 2 daher zukünftig als gemischte Baufläche dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich als Teil einer vorhandenen Bebauung dar. Die Änderung steht somit im Einklang mit der regionalen Raumordnung, zumal einer Innenentwicklung wie hier der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden soll. Eine Flächengröße, die über den Baulandbedarf in Brunkensen in unzulässigem Maß hinausgeht, wird angesichts der zentralen Lage des Änderungsbereichs nicht vorgesehen.

Der Änderungsbereich liegt direkt an der Kreisstraße 407, so dass eine unmittelbare Anbindung an das überörtliche Straßennetz möglich ist, ohne dass andere Bereiche durchquert werden müssen.

Nach der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes liegt der Änderungsbereich innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes des Salzstocks Leinetal. Nach den aktuellen Karten des Landesbetriebes für Bergbau, Energie und Geologie ist das nicht mehr der Fall, so dass diese Darstellung hier nicht mehr berücksichtigt wird.

Die aktuelle Überschwemmungsgebietsgrenze liegt heute enger an dem Gewässer der Glene, als dies im ursprünglichen Flächennutzungsplan dargestellt war. Die Baugebietsdarstellung kann somit die alte Grenze überschreiten.

Die Untere Bodenschutzbehörde beim Landkreis Hildesheim weist darauf hin, dass sich im Bereich des Änderungsbereiches 2 ein Grundstück befindet, welches im Altlastenkataster des Landkreises Hildesheim als Altstandort (lfd. Nr. 149 Alfeld) erfasst ist. Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast liegen nicht vor. Eine Überplanung sei aufgrund der Darstellungen nicht vorgesehen. Außerdem werden anthropogen vorbelastete Bereiche in diesem Änderungsbereich erwähnt. Bei Baumaßnahmen innerhalb dieses Änderungsbereiches sei die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung hat mitgeteilt, dass derzeit vorliegende Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden. Es wurde keine Sondierung und keine Räumung durchgeführt, so dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel bestehe.

Die Ver- und Entsorgung kann problemlos durch Anschluss an vorhandene Anlagen gesichert werden. Der Brandschutz ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre liegen nicht vor. Anfallendes Regenwasser ist so zu beseitigen, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut zu Spitzenzeiten ausgeschlossen ist.

Der Änderungsbereich 2 hat eine Größe von ca. 2,33 ha.

2.3 Änderungsbereich 3 "Sültekamp"

In dieser Lage soll vergleichbar zum Änderungsbereich 2 eine kleine Fläche in einer Grundstückstiefe in die Darstellung einer Wohnbaufläche einbezogen werden. Damit kann in sehr viel geringerem Ausmaß die aufgegebene Wohnbaufläche im Änderungsbereich 1 ersetzt und in einem zusammen mit dem Änderungsbereich 2 angemessenen Umfang Wohnbauland angeboten werden. Belange der Raumordnung werden aufgrund der geringen Flächengröße nicht beeinträchtigt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich innerhalb eines sehr kleinen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft zwischen der bebauten Ortslage und einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Vorbehaltsgebiete sind in der Abwägung zu berücksichtigen, können aber in der Abwägung zugunsten anderer belange zurückgestellt werden. In diesem Fall wird die Beeinträchtigung der Landwirtschaft aufgrund der geringen Gebietsgröße als nicht so schwerwiegend beurteilt, dass auf eine Wohnnutzung und damit auf die Deckung des entsprechenden Bedarfs verzichtet werden müsste. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dieser Bedarf hier an einer Stelle gedeckt werden kann, der zum einen bereits durch die gegenüberliegende vorhandene Bebauung geprägt ist, so dass hier eine städtebauliche Abrundung erreicht werden kann. Zum anderen wird kein weiterer Erschließungsbedarf mit entsprechendem Flächenverbrauch erzeugt.

Das Gelände fällt hier in südöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet hin ab, so dass laut Landwirtschaftskammer zu gegebener Zeit die Notwendigkeit für eine Verwallung gegen hangabwärts strömendes Oberflächenwasser zu prüfen ist.

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans wird im Umweltbericht oder im Zuge von Baugenehmigungen zur Auflage gemacht werden, dass Obstbäume zum Ausgleich an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs zu pflanzen sind.

Die geplante Wohnfläche liegt direkt an der Glenetalstraße (Kreisstraße 407) und ist damit verkehrlich bereits erschlossen, so dass keine zusätzlichen Straßen angelegt werden müssen. Sie liegt fast vollständig innerhalb der Ortsdurchfahrt so dass die Zufahrt gewährleistet ist.

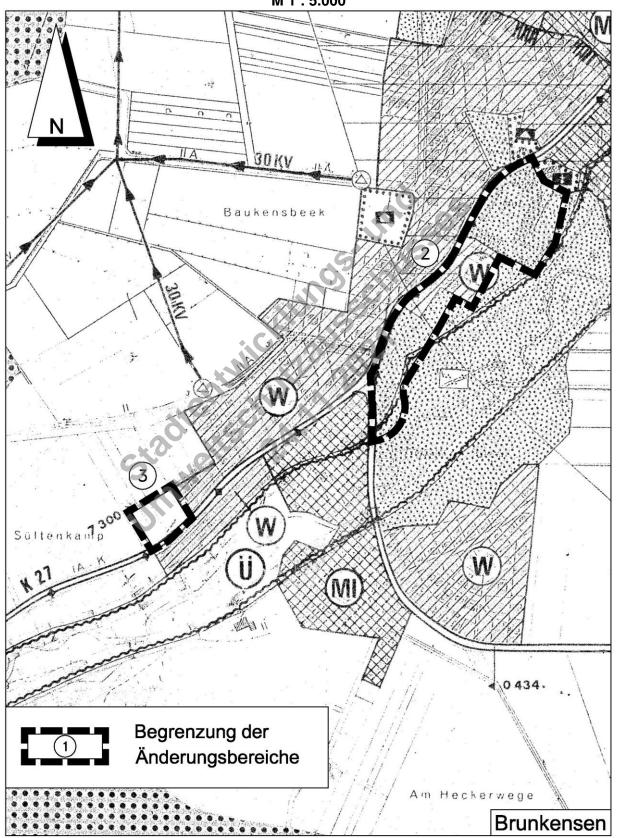
Auch dieser Änderungsbereich liegt nach der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes des Salzstocks Leinetal. Auch hier wird diese Darstellung nicht mehr berücksichtigt, da sie nach den aktuellen Karten des Landesbetriebes für Bergbau. Energie und Geologie nicht mehr zutreffend ist.

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung hat mitgeteilt, dass derzeit vorliegende Luftbilder nicht vollständig ausgewertet wurden. Es wurde keine Sondierung und keine Räumung durchgeführt, so dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel bestehe.

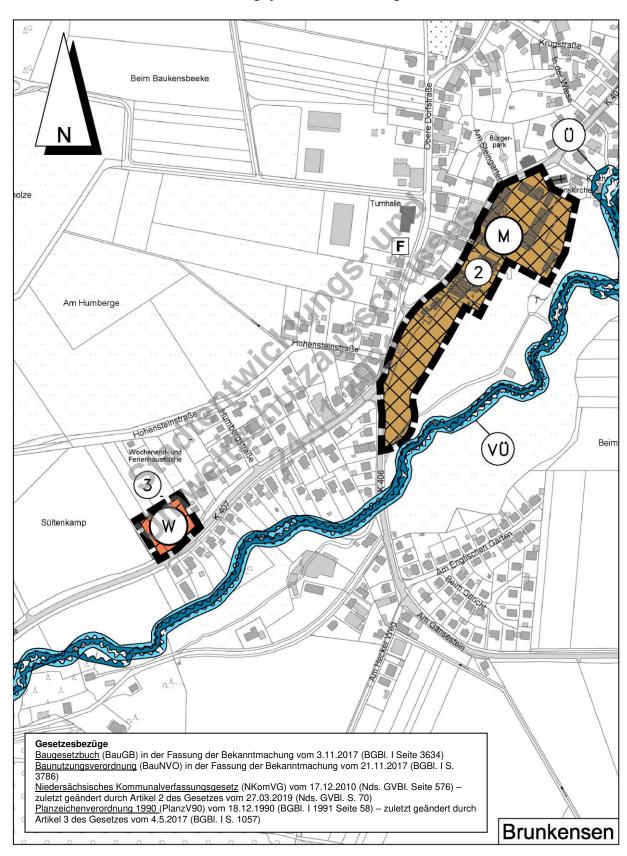
Die Ver- und Entsorgung kann problemlos durch Anschluss an zu vorhandene Anlagen gesichert werden. Der Brandschutz ist entsprechend den einschlägigen Richtlinien sicherzustellen. Hinweise darauf, dass dies grundsätzlich nicht möglich wäre liegen nicht vor. Anfallendes Regenwasser ist so zu beseitigen, dass eine zusätzliche Belastung der Vorflut zu Spitzenzeiten ausgeschlossen ist.

Der Änderungsbereich 3 hat eine Größe von ca. 0,30 ha zu Spitzenzeiten ausgeschlossen ist.

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine), M 1 : 5.000



Flächennutzungsplan, 29. Änderung, M 1: 5.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Wohnbauflächen



Gemischte Baufläche

WASSERFLÄCHEN, HÄFEN UND DIE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT VORGESEHENEN FLÄCHEN SOWIE DIE FLÄCHEN, DIE IM INTERESSE DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES FREIZUHALTEN SIND

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)



Überschwemmungsgebiet (Verordnungsfläche)



vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung des Änderungsbereiches

3. Umweltbericht

Der Umweltbericht der FLU Planungsgemeinschaft, Delligsen, beinhaltet eine Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft und bewertet den vorbereitend ermöglichten Eingriff in deren Belange. Es wird dieser Planänderung mit Begründung in der Anlage beigefügt und stellt einen gesonderten Teil dieser Begründung dar.

4. Verfahrensablauf

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB hat im Zeitraum vom 16.11.2020 bis einschließlich 16.12.2020 stattgefunden. Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit vorgetragen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB hat mit Schreiben vom 12.11.2020 und einer Frist bis zum 16.12.2020 stattgefunden. Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) i. V. m. § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am Flächennutzungsplanes beschlossen. die Aufstellung der 29. Änderung des

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am orts-

üblich bekanntgemacht.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Herausgeber:

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln - Hannover

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet

Hannover im Januar 2020

30559 Hannover Lothringer Straße 15 Telefon (0511) 522530 Fax 529682

dem Entwurf der 29. Änderung des Der Rat hat in seiner Sitzung am Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begrüngemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausdung hat vom bis zum gelegen.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 beschlossen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begrünerneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich dung hat vom bis zum ausgelegen.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB beschlossen. 4)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Nr. 2 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 15-11 50) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gemäß § 6 BauGB teilweise genehmigt 2)

Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

Hildesheim, den

(Siegel)

Landkreis Hildesheim Im Auftrage

Der Genehmiaunasverfüguna Rat den in der aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) /Az.: vom beigetreten. 4) in seiner Sitzung am

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4) vom

Alfeld (Leine),den

(Siegel)

Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am geworden.

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

- Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Änderung des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Alfeld (Leine), den

(Siegel)

Bürgermeister

Anmerkung

- Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- Nichtzutreffendes streichen
- Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- Nur soweit erforderlich

Umweltbericht

nach § 2 und § 2a BauGB

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine)

für drei Änderungsbereiche im Ortsteil Brunkensen

Auftraggeber: Stadt Alfeld (Leine)

Marktplatz 12 31061 Alfeld L

Auftragnehmer:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT

FLU Planungsgemeinschaft GbR Freiraum Landschaft Umwelt Rotestraße 15 31073 Delligsen

Tel. 05187-75 99 75 Fax 05187-75 99 74 info@flu-planung.de

www.flu-planung.de

Bearbeiter: Birgit Feichtinger

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Daniel Schneider

Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Delligsen, den 07.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung und Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden.	3
1.2	Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen	4
1.2.1	Ziele des Umweltschutzes laut relevanten Fachgesetzen	4
1.2.2	Umweltschutzziele in den planungsrelevanten Fachplänen	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgü-	
	ter) des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die vo-	6
	raussichtlich erheblich beeinflusst werden.	
2.1.1	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Tiere"	e
2.1.2	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Pflanzen"	-
2.1.3	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Findrizen" Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Boden" und "Fläche"	13
		14
2.1.4	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Wasser"	
2.1.5	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Klima / Luft"	15
2.1.6	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Landschaft (Landschaftsbild/Stadtbild)"	16
2.1.7	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "biologische Vielfalt"	17
2.1.8	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Mensch und seine Gesundheit	
	und die Bevölkerung"	17
2.1.9	Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" und des "Kulturellen Erbes"	18
2.1.10	"Kulturellen Erbes Hinweise und Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
2.1.10	Tilliweise und Austumungen zu Wechseiwirkungen zwischen den Schatzgatem	13
2.2	Prognose über die Entwicklung des Planungsraums bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.2		13
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Wir-	
	kungsanalyse)	19
2.3.1	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Tiere"	19
2.3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Pflanzen"	20
2.3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter "Boden, "Flä-	2
	che" und "Wasser"	
2.3.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft"	22
2.3.5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft	
	(Landschafts- bzw. Stadtbild)"	22
2.3.6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "biologische	
	Vielfalt"	23
2.3.7	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und	
	seine Gesundheit und die Bevölkerung"	24
2.3.8	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und	_
2.0.0	Sachgüter" und das "Kulturelle Erbe"	25
2.3.9	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutz-	_`
2.0.0	zweck von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz	25
2.3.10	Kumulative Vorhaben und Umweltauswirkungen	25
2.4	Zusammenfassende Gesamtbewertung des Vorhabens und Eingriffsbeurteilung	25
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
2.5.1	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte	0.0
	Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
2.5.2	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB	29
2.5.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich er-	
	heblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter	30
2.5.4	Prüfung in Betracht kommender, anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	30
3	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	31
3.2	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	31
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltaus-	
	wirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	31
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
J	g	30
4	Literatur	34
	Anhang: Karte 1 (Bestand Biotoptypen)	-



1 Einleitung

Die Stadt Alfeld (Leine) plant mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans für drei Teilbereiche im Ortsteil Brunkensen die bauleitplanerische Vorbereitung in Hinblick auf eine optimierte Ortsentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die aufgrund der Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Ortsentwicklung eher entgegenstehen.

Der Planbereich der 29. Änderung besteht aus drei Teilflächen:

Änderungsbereich 1: - "Riedäcker – Nord", Änderungsbereich 2: - "Gut Brunkensen", Änderungsbereich 3: - "Sültenkamp".



Abbildung 1: Darstellung der drei Änderungsbereiche mit ihrer Lage im Raum, im Bereich der Ortschaft Brunkensen (unmaßstäblich).

1.1 Beschreibung und Darstellung des Bedarfs an Grund und Boden

Der vorliegende Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zur F-Planänderung dar. Er ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter, die durch die Umsetzung der Planung voraussichtlich auftreten können. Darauf aufbauend werden Maßnahmen entwickelt, beschrieben und dargestellt, die dazu dienen, eventuelle erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen.

Das Planungsbüro FLU, Delligsen, wurde von der Stadt Alfeld/Leine beauftragt, den Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch zu dem Planvorhaben zu erarbeiten.



Tabelle 1: Übersicht zu den Änderungsbereichen zur 29. F-Planänderung

Nr.	Flurstck.	Flurbez.	Bestand im akt. FNP	Planung 29. FNP-Änderung	Größe (ha)	Aktuelle Nut- zung
1	5981-1- 63/4	Riedäcker - Nord	Wohnbaufläche	Fläche für die Land- wirtschaft	4,2	Ackerfläche
2	5981-3-1	-	Grünfläche	gemischte Baufläche	2,3	Gutshof, Ge- werbe
3	5981-5- 455 5981-5-61 5981-5- 114	Sültenkamp	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,3	Grünlandfläche mit Obstwie- senbestand / Weide

<u> Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"</u>

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von "Wohnbaufläche", gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine "Fläche für die Landwirtschaft" vorgesehen (siehe Abb. 1.). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **4,2 ha**.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von "Grünfläche, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine "gemischten Baufläche" vorgesehen (siehe Abb. 1). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **2,3 ha.**

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Für diesen F-Planänderungsbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von "Fläche für die Landwirtschaft", gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine "Wohnbaufläche" vorgesehen (siehe Abb. 1). Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. **0,3 ha.**

1.2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes laut relevanten Fachgesetzen

Folgende für das Bauleitplanverfahren relevante Fachgesetze und die darin enthaltenen Ziele des Umweltschutzes und der Landes- und Raumplanung wurden bei der Bearbeitung des Umweltberichts berücksichtigt:

- Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der derzeit geltenden Fassung
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit geltenden Fassung
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in der derzeit geltenden Fassung



1.2.2 Umweltschutzziele der planungsrelevanten Fachpläne

Folgende relevante Pläne und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

- Ziele und Festsetzungen der Raumordnung gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 2016)
- Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung und des Naturschutzes gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 1993)

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgüter) des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mensch und seine Gesundheit, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft (Landschaftsbild), Kultur- und Sachgüter /Kulturelles Erbe sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Schutzgüter sind durch die einschlägig anerkannten Erfassungsmethoden unter Beachtung der "Abschichtung" in einem dem Vorhaben entsprechenden Detaillierungsgrad im Bestand zu erfassen, zu beschreiben und anschließend mit Hilfe einschlägig anerkannter Bewertungsverfahren naturschutzfachlich zu bewerten.

Auf der Ebene des F-Plans (vorbereitender Bauleitplan) erfolgt diese Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Regel verbal argumentativ auf Grundlage vorhandener Daten, Pläne und Gutachten. Zusätzlich wurden jedoch am 12.06.2020 und am 25.08.2020 bei Ortsterminen die Biotopbestände erfasst und dient somit als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Änderungsbereiche liegen naturräumlich im Leine-Gebiet in der "Deinser Mulde", im "Alfelder Bergland".

2.1.1 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Tiere"

In den planungsrelevanten Fachplänen "Raumordnungsprogramm" und "Landschaftsrahmenplan" des Landkreises Hildesheim sind Hinweise zu Vorkommen von Tierartengruppen für die Planungsräume genannt. Eigene Arterfassungen waren auf F-Planebene nicht durchzuführen. Am 25.08.2020, während der Biotopkartierung im "Änderungsbereich 3", konnte ein Rotmilan über der nördlich angrenzenden Fläche kreisend bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Weiterhin wären, aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen in den Änderungsbereichen wie auch in den angrenzenden Flächen, für die jeweiligen Planungsräume folgende aufgeführte Artvorkommen möglich.

Detaillierte Arterfassungen sind vorhabenbezogen dann ggf. auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplan) bzw. im Zuge von eventuellen Bauanträgen durchzuführen.

Bewertung:

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Zu erwartende Arten wären: Arten der Agrarlandschaft und Siedlungsräume, im Wesentlichen jedoch Brutvogelarten des Offenlandes. Gemäß BREUER (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich mit Wertstufe IV ("von besonderer bis allgemeiner Bedeutung") zu bewerten, denn die Ackerflächen stellen einen potenziellen Lebensraum, z.B. für die in Nds. gefährdete Feldlerche



(*Alauda arvensis*) sowie auch Nahrungshabitat für den in Nds. stark gefährdeten Rotmilan (*Milvus milvus*), dar.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Zu erwartende Arten wären: Arten der Siedlungsräume, Wälder sowie Fließ- und Stillgewässer. Im Wesentlichen wären jedoch, neben Kleinsäugern, Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten. Gemäß Breuer (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich, unter Einbeziehung der umliegenden Biotopstrukturen, mit Wertstufe IV ("von besonderer bis allgemeiner Bedeutung") zu bewerten, da auf Grund der bestehenden Gehölzvegetation und altem historischen Gebäudekomplex mit landwirtschaftlichen Lagerhallen nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich z. B. Fledermausvorkommen existieren.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Zu erwartende Arten wären: Arten der Siedlungsräume, Wälder und auch Offenlandarten. Im Wesentlichen wären jedoch, neben Kleinsäugern Brutvogel- und Fledermausarten zu erwarten. Gemäß Breuer (2002) ist der Änderungsbereich voraussichtlich, unter Einbeziehung der umliegenden Biotopstrukturen, mit Wertstufe IV ("von besonderer bis allgemeiner Bedeutung") zu bewerten, da auf Grund der bestehenden Gehölzvegetation nicht ausgeschlossen werden kann, dass in diesem Bereich z. B. Fledermausvorkommen existieren.

2.1.2 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Pflanzen"

In Hinblick auf eine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen im Bereich der 29. F-Planänderung wurden am 12.06.2020 sowie am 25.08.2020 die jeweiligen Biotopbestände der Flächen erfasst. Der Biotoptypenbestand ist in Karte 1 dargestellt.

Änderungsbereich 1: "Riedäcker - Nord"

Als Teil eines größeren Ackerkomplexes liegt diese Ackerfläche im Norden der Ortschaft Brunkensen, direkt angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung. Für diesen Flächenbereich, der im aktuellen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" festgesetzt ist, kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "Fläche für die Landwirtschaft". Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Baumaßnahmen sind nach der Änderung des F-Plans in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Tabelle 2: Biotoptypen mit Artkürzel und Wertstufen nach DRACHENFELS (2020)

Kürzel	Biotoptyp	Fläche [m²]	Wertstufe
Α	Acker	41.975	I

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung, Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe I: von geringer Bedeutung.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Der Änderungsbereich erstreckt sich östlich angrenzend an die Glenetalstraße in Nord-Süd Richtung. Der nördliche Bereich ist geprägt durch den Alten Gutshof (ODG) mit seinen typischen Gebäudestrukturen und einer Gewerbefläche sowie dörflichen Gebäudestrukturen mit Wohnbebauung und Nutzung durch mittelständischen Betrieb. Östlich grenzt ein parkartiger Garten an, der landwirtschaftlich genutzt wird.



Der südliche Bereich wird relativ zentral von einem unversiegelten Weg (Biotoptyp OVW) erschlossen, der beidseitig von "Lagerflächen" (OFL) und "Ruderalfluren" (UR) begleitet wird sowie mit einem angrenzenden Gehölzbestand "Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten", mit variierender Breite zwischen 5 und 15 Meter. Die Gehölzbestände stocken zum Teil auf Erdwällen, die eventuell in weiterer Vergangenheit zum Schutz vor stärkeren Hochwasserereignissen angelegt wurden. Die Gehölzbestände zeigen sich teilweise in beeinträchtigter Ausprägung mit Stress Symptomen, die sich anhand des Totholzanteils und Efeubesatzes bis in die Baumkronen hinein darstellen. Ursache hierfür könnten die niederschlagsarmen Sommer der vergangenen Jahre sein, in Verbindung mit dem anstehenden stauwasserabhängigen Bodentyp und der Wallaufschüttung. Im Nordosten grenzt eine Grasfläche "Artenarmer Scherrasen" (GRA) bis an den Fußweg der Glenetalstraße an. Auf der Ostseite, entlang der Glenetalstraße und der Straße "Am Gänsestein", verläuft auf nahezu gesamter Länge ein Maschendrahtzaun. Die Scherrasenfläche (GRA) liegt außerhalb des Zaunes, jedoch innerhalb des Änderungsbereichs (siehe Karte 1 und. Abb. 4).

Auf Grund der großflächigen Gehölzbestände, mit den zumeist vorgelagerten Ruderalfluren, ist das Plangebiet gemäß DRACHENFELS (2018) für das Schutzgut "Pflanzen" überwiegend "von allgemeiner Bedeutung". Pflanzenarten und Biotoptypen, die naturschutzfachlich – zum Beispiel auf Grund einer Rote-Liste-Einstufung oder auf Grund des besonderen oder strengen Schutzes im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG – besonders schützenswert oder gefährdet sind, sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Tabelle 3: Biotoptypen mit Artkürzel und Wertstufen nach DRACHENFELS (2020)

Kürzel	Biotoptyp	.0,	Fläche [m²]	Wertstufe
GRA	Artenarmer Scherrasen	S	972	I
	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi-	9 h		
HSE	schen Baumarten		3.408	Ш
	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimi-	CV		
HSN	schen Baumarten		47	II
ODG	Gut Brunkensen		11.132	П
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet		3.455	II
OFL	Lagerplatz		951	I
OGG	Gewerbefläche		1.020	II
OVW	Weg (w s), wassergebundene Decke/Schotter)		824	I
UR	Ruderalflur		1.341	III
UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte		169	II
	Gesamtfläche Änderungsbereich 1		23.319	

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung, Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I: von geringer Bedeutung.





Abbildung 2: Sicht auf die historischen Gebäude auf dem "Gut Brunkensen" – Änderungsbereich 2 (Foto vom 25.08.2020).



Abbildung 3: Sicht in den südlichen Bereich, kurz vor der Kreisstraße K 406 im Änderungsbereich 2 "Gut Brunkensen" (Foto vom 12.06.2020).



Abbildung 4: westlicher Teil des Änderungsbereichs 2 "Gut Brunkensen" an der Glenetalstraße mit Blick in nördliche Richtung (Foto vom 12.06.2020).

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Die Fläche liegt nördlich der Kreisstraße 407, am westlichen Ortsrand von Brunkensen und ist Teil einer Grünlandfläche (GMS) mit altem Obstbaumbestand (HOA). Die Gesamtflächengröße der Obstwiese beträgt ca. 4.836 m² und wird mit Schafen beweidet. Im gesamten Flächenbereich weisen die Obstbäume Höhlen und Nischen im Stamm- und Kronenbereich auf, die für die Avifauna, im Speziellen auch für Eulen, aber auch für Fledermauspopulationen von hoher Bedeutung sind. Gemäß § 24 "Niedersächsisches Ausführungsgesetz (NAGBNatSchG) zu § 30 "Bundesnaturschutzgesetz" (BNatSchG", sind Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von mehr als 2.500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe gesetzlich geschützt. Der Teilbereich der Obstwiese, der im Änderungsbereich des F-Plans liegt, hat eine Größe von 1.436 m².

Die Standortverhältnisse für die Vegetation sind beeinflusst durch einen anstehenden, niederschlagsabhängigen Stauwasserboden.

Die Bereiche der westlich gelegenen Ackerfläche sowie die südliche Scherrasenfläche sind gemäß DRACHENFELS (2018) für das Schutzgut "Pflanzen" "von geringer Bedeutung". Die östliche Grünlandfläche mit altem Streuobstbestand ist hingegen von besonderer bis allgemeiner Bedeutung zu werten. Pflanzenarten, die naturschutzfachlich – zum Beispiel auf Grund einer Rote-Liste-Einstufung oder auf Grund des besonderen oder strengen Schutzes im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG – besonders schützenswert oder gefährdet sind, sind für das Plangebiet nicht bekannt.



Tabelle 4: Biotoptypen mit Artkürzel und Wertstufen nach Drachenfels (2020)

Kürzel	Biotoptyp	Fläche [m²]	Wertstufe
Α	Acker	1.174	I
GRA	Artenarmer Scherrasen	364	I
GMS (HOA)	Sonstiges mesophiles Grünland (HOA- Alter Streuobstbestand)	1.436	IV
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	E
	Gesamtfläche Änderungsbereich 3	2.974	

Wertstufe V: von besonderer Bedeutung, Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II: von geringer Bedeutung; E: für beseitigte Bestände ist Ersatz zu schaffen;



Abbildung 5: Scherrasenfläche (GRA) mit Baumbestand an der Kreisstraße 407 im Änderungsbereich 3 "Sültenkamp" (Foto vom 25.08.2020).



Abbildung 6: Grünlandfläche mit Obstbaumbestand und angrenzender Ackerfläche im Änderungsbereich 3 "Sültenkamp". Blickrichtung Südost



Abbildung 7: Grünlandfläche mit altem Obstbaumbestand (GMS/HOA) im Änderungsbereich 3 "Sültenkamp". Blickrichtung Nordwest

2.1.3 Erfassung, Darstellung und Bewertung der Schutzgüter "Boden" und "Fläche" Die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung des Schutzguts "Boden" bildet das Bundesbodenschutzgesetz mit dem § 2, wonach der Boden natürliche Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganis-
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und N\u00e4hrstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort f
 ür die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"
Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) der der Bodentyp "Tiefer Pseudoc"
der Bodentyn Tief Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht im Ostteil des F-Planänderungsbereichs vorwiegend der Bodentyp "Tiefer Pseudogley", mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit an und im Westteil der Bodentyp "Tiefer Parabraunerde-Pseudogley" und "Flache Pseudogley-Parabraunerde", mit jeweils einer sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit. Pseudogley-Böden sind niederschlagsabhängige Stauwasserböden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung. Die Böden sind Grundwasser fern, mit einem mittleren Grundwasserhoch- und Tiefstandstand von >20 dm u. GOF (LBEG

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung (intensive Ackernutzung), ist der Boden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe III ("von allgemeiner Bedeutung") zu bewerten. Bezüglich des Schutzguts "Fläche" wäre nach aktuellem Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche), bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0.6. wäre theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 25.185 m² möglich. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 4,2 Hektar.

Im Zuge der F-Planänderung wird diese Fläche jedoch wieder als "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt werden und steht somit weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Hierdurch wird eine Bodenversiegelung von ca. 25.185m² Fläche unversiegelt.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht im nördlichen F-Planänderungsbereich vorwiegend der Bodentyp "Mittlere Pseudogley-Parabraunerde" an (niederschlagsabhängiger Stauwasserboden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung). Im Südwesten des Änderungsbereichs, entlang der Glenetalstraße, kommt eine "Flache Pseudogley-Parabraunerde" vor. Die mittleren Grundwasserhoch- wie auch Grundwassertiefstände liegen bei > 20 dm. Aufgrund ihrer anthropogenen Überprägung (z.B. Versiegelung, Verdichtung) sind die Böden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe II (von "allgemeiner bis geringer Bedeutung") bis Wertstufe I (von geringer Bedeutung) zu bewerten.



Im Süden des Änderungsbereichs, nahe des Fließgewässers "Glene" steht kleinflächiger der Bodentyp "Tiefe Vega" an, mit einem mittleren Grundwasserhochstand von 11 dm u. GOF und einem mittleren Grundwassertiefstand von 20 dm u. GOF (LBEG 2020). Der Bodentyp "Vega" ist ein fruchtbarer Boden in Auenbereichen von Fließgewässern, der durch periodische Überflutungen und stake Grundwasserschwankungen geprägt ist. Die Bereiche des zentral verlaufenden Erschließungsweges im F-Planänderungsbereich, einschließlich der anschließenden Ruderalfluren (kiesigschottriges Material), sind aufgrund der früheren Parkplatznutzung und der aktuellen Nutzung als Lagerflächen (Verdichtung) vorbelastet. Auch die Wallaufschüttungen im Bereich der Siedlungsgehölze stellen eine Vorbelastung dar. Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung ist der Boden im Plangebiet gemäß BREUER (2015) mit Wertstufe III ("von allgemeiner Bedeutung") bis Wertstufe II (von "allgemeiner bis geringer Bedeutung") zu bewerten. Bezüglich des Schutzguts "Fläche" wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,8, theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 18.655 m² möglich. Der Bestand an Versiegelung beträgt ca. 9.797 m². Es verbleibt eine theoretisch mögliche Neuversiegelung von ca. 8.858 m². Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 2,3 Hektar.

Änderungsbereich 3: Sültenkamp"

Gemäß Bodenkarte BK50 (LBEG 2020) steht für diesen F-Planänderungsbereich vorwiegend der Bodentyp "Mittlere Pseudogley-Parabraunerde" an (niederschlagsabhängiger Stauwasserboden mit zeitweiliger Austrocknung, je nach Witterung). Die mittleren Grundwasserhoch- wie auch Grundwassertiefstände liegen bei > 20 dm.

Aufgrund seiner anthropogenen Überprägung (Grünland- und Wiesennutzung; historisch auch Ackernutzung), ist der Boden im Plangebiet gemäß Breuer (2015) mit Wertstufe III ("von allgemeiner Bedeutung") zu bewerten.

Bezüglich des Schutzguts "Fläche" wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m² möglich. Der Änderungsbereich hat insgesamt eine Flächengröße von ca. 0,3 Hektar.

2.1.4 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Wasser"

Die Erfassung des Schutzguts "Wasser" basiert auf dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim (LANDKREIS HILDESHEIM 1993). Weitere Informationen konnten dem Geodatenserver des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen werden.

Bestandserfassung:

Oberflächenwasser:

Oberflächengewässer in Form von natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässern sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden, jedoch verläuft im Südosten, in ca. 30 Meter Entfernung zum Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen", das Fließgewässer "Glene". Der Änderungsbereich liegt außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der nahe verlaufenden "Glene" (NLWKN (2020).

Grundwasser:

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hildesheim 1993, liegt die Grundwasserneubildungsrate in den Plangebieten im langjährigen Mittel bei > 200 – 300 mm mit einem hohen Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung und somit einem geringen Gefährdungspotential für das Schutzgut Grundwasser.



Bewertung:

Oberflächenwasser:

Oberflächengewässer in Form von natürlichen oder naturnahen Fließ- oder Stillgewässern sind innerhalb der Änderungsbereiche nicht vorhanden.

Grundwasser:

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten im Plangebiet, erfolgt die Bewertung des Bestandes für das Schutzgut Wasser (Grundwasser) nach BREUER wie folgt:

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Sinne einer Vorbelastung besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch Ackerbau. Hierdurch sind die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine "allgemeine" Bedeutung" für das Schutzgut.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Der nördliche Planbereich "Gutshof" ist aufgrund von Veränderungen der Bodenstruktur, wie Überbauung und Versiegelung, anthropogen stark überprägt. Die Bodenfunktionen sind hier beeinträchtigt. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine "geringe" Bedeutung" für das Schutzgut.

Im südlichen Flächenbereich liegen derzeit keine Bodenversiegelungen vor. Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Sinne einer Vorbelastung besteht lediglich auf Grund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung derjenigen Flächen, die als Transport- und Lagerflächen genutzt werden und sich auf die Bodenstruktur auswirken können. Insgesamt hat das Plangebiet im Sinne BREUER (1994) eine "allgemeine Bedeutung" für das Schutzgut.

Änderungsbereich 3 "Sültenkamp"

Im Bereich der Obstwiese mit Weidenutzung (Schafbeweidung) bestehen geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist zwar stark variabel, aber dennoch ist das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung hoch und auch aufgrund seiner Wiesennutzung hat das Plangebiet insgesamt im Sinne BREUER (1994) eine "besondere" Bedeutung" für das Schutzgut.

2.1.5 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Klima / Luft"

Die mittlere Niederschlagssumme pro Jahr beträgt laut Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim in Brunkensen 750 bis 800 mm.

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Nutzungsbedingt und aufgrund seiner Hanglage, ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche gemäß BREUER (1994) "von Bedeutung" für den klimatischen Ausgleich der angrenzenden Siedlungsbereiche.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Der nördliche Flächenbereich zeigt einen hohen Versiegelungsgrad durch Bebauung und ist im Bereich Gutshofs großflächig vegetationslos. Das Plangebiet ist gemäß BREUER (1994). "von geringer Bedeutung". Im südlichen Bereich ist das Plangebiet aufgrund des gänzlich unversiegelten



Zustands und seines hohen Flächenanteils an Gehölzbeständen mit klimatischer Ausgleichsfunktion innerhalb des Siedlungsbereichs, ist das Plangebiet "von Bedeutung" gemäß BREUER (1994).

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Auf Grund seiner exponierten Hanglage und der Grünlandnutzung hat die Fläche eine klimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich. Gemäß BREUER (1994) ist das Plangebiet "von Bedeutung" für das Schutzgut "Klima / Luft".

2.1.6 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Landschaft (Landschaftsbild)"

Das Landschaftsbild ist nicht als statisches "Bild" im eigentlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr handelt es sich hier um die vielfältigen Erscheinungsformen eines Landschaftsausschnittes, die diesen z. B. im Verlauf einer Vegetationsperiode ausmachen.

So ist das Landschaftsbild nicht nur optisch erlebbar, sondern kann über alle Sinne erfahren werden. Landschaft ist neben der optischen Wirkung auch hörbar, riechbar, schmeckbar sowie fühlund tastbar. Bewertungsgrundlage bzw. –maßstab bildet nach der Methode von KÖHLER & PREISS (2002) der jeweilige Landschaftszustand mit seiner naturraumtypischen Eigenart und Vielfalt. Hier ist ein Landschaftszustand als Maßstab heranzuziehen, der vor ca. 50-100 Jahren vorherrschte.

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Die Fläche ist durch intensiven Ackerbau stark überprägt. Das Landschaftsbild gliedernde Biotopstrukturen wie Gehölze und/oder Randstreifen fehlen. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) von "geringer Bedeutung" (Wertstufe I) zu bewerten.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Besonders der alte Gutshof im Norden des Änderungsbereichs hat gemäß BREUER (2002) eine "besondere Bedeutung" (Wertstufe V) für das Landschaftsbild innerhalb des Siedlungsbereichs. Im südlichen Siedlungsbereich haben sich die historisch gewachsenen Strukturen weitestgehend nicht erhalten. Störend wirken sich insbesondere die Koniferenhecken im Plangebiet aus. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) von "allgemeiner Bedeutung" (Wertstufe II) zu bewerten.

Im südlichen Teilbereich, im Bereich der ehemaligen Parkplatzfläche, haben besonders die Gehölzstrukturen einen recht hohen Anteil an natürlich wirkenden Biotoptypen.

Das Plangebiet erfährt durch die westlich angrenzende Glenetalstraße aufgrund des dichten Gehölzbestandes keine visuellen und keine wesentlichen akustischen Beeinträchtigungen. Die Lagerflächen links und rechts des unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Weges sind jedoch als visuelle Beeinträchtigung zu werten. Die Waldlichtungsflur im Süden des Flächenbereichs stellt derzeit eine temporäre Beeinträchtigung dar.

Für das Landschaftsbild sind die Bereiche der Gehölzbestände als "von besonderer Bedeutung" (Wertstufe V) und die anthropogen überprägten Bereiche mit den Lagerflächen als "von allgemeiner Bedeutung" (Wertstufe II) nach BREUER (2002) zu bewerten.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Die Grünlandfläche mit Obstbäumen und Beweidung zeigt sich in historischer Landnutzungsform mit natürlich wirkendem Biotopbestand. Von Bedeutung ist im Wesentlichen auch der alte Baumbestand. Die Fläche ist für das Landschaftsbild gemäß BREUER (2002) als "von besonderer Bedeutung" (Wertstufe V) zu bewerten.



2.1.7 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "biologische Vielfalt"

Die Erfassung und die Bewertung des Schutzguts "biologische Vielfalt" basiert auf der Bestandserfassung für das Schutzgut "Pflanzen" und das potenzielle Vorkommen möglicher "Tierarten".

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Die vorhandene Ackerfläche hat eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna. Weil die Fläche mit ihrer aktuellen Nutzung erhalten bleibt, steht die Fläche auch weiterhin als potenzieller Lebensraum für die in Nds. gefährdete Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie auch als Nahrungshabitat für den in Nds. stark gefährdeten Rotmilan (*Milvus milvus*) zur Verfügung.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Grundsätzlich haben die vorhandenen Gehölzbestände eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sowie auch für Kleinsäuger und Käfer als Verbundelemente in einem lokalen Biotopverbundsystem. Die Ruderalfluren haben eine hohe Bedeutung für Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen sowie sonstige Wirbellose.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Grundsätzlich hat der vorhandene Obstbaumbestand eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sowie auch für Kleinsäuger und Käfer als Verbundelemente in einem lokalen Biotopverbundsystem. Weiterhin hat die Fläche eine Bedeutung für Wildbienen, Schmetterlinge, Grashüpfer und Heuschrecken.

2.1.8 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker - Nord"

Das Plangebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Ackernutzung geprägt. Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. Auf Grund der bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die im Sinne einer Vorbelastung zu sehen ist, ist das Plangebiet von geringer Bedeutung sowohl für die menschliche Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion wie auch für die Erholungsfunktion.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Der nördlich liegende Gutshof ist Privatbesitz und für die Allgemeinheit nicht begeh- und erlebbar. Lediglich aus der Ferne und von topografisch höherliegenden Landschaftsbereichen kann der Gutshof gesichtet werden.

Der südliche Bereich ist geprägt durch die Gehölzstrukturen mit vorgelagerter Ruderalvegetation und dem zentral verlaufenden, unversiegelten Erschließungsweg sowie die Scherrasenfläche im Ostbereich, entlang der Glenetalstraße.

Die Gehölzstrukturen im Westen und Osten des Plangebiets haben eine visuelle Funktion für den Wert "Erholungsnutzung". Zwar können die Flächenbereiche zum überwiegenden Teil nicht öffentlich betreten werden, doch beleben diese Gehölzstrukturen auch außerhalb des eingezäunten Bereichs das Gebiet visuell und haben hier auch eine Funktion für die Erholungsnutzung und somit auch auf die Gesundheit des Menschen (sogenanntes "sanitäres Grün"). Innerhalb des Änderungsbereichs haben auch die an die Gehölzstrukturen angrenzenden Ruderalfluren eine ähnliche visuelle Wirkung. Die Lagerflächen entlang des Erschließungsweges wirken sich wiederum störend auf die Erholungsfunktion aus.



Auch auf Grund der Lagerflächennutzung entlang des Erschließungsweges wie auch aufgrund der Beeinträchtigung durch die Glenetalstraße, die im Sinne einer visuellen und einer akustischen Vorbelastung zu sehen sind, ist das Plangebiet von lediglich von allgemeiner Bedeutung für die menschliche Gesundheit und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion bzw. das Schutzgut "Mensch".

Änderungsbereich 3,,Sültenkamp"

Die artenreichere Grünlandfläche mit altem Obstbaumbestand und der vorgelagerte Baumbestand entlang der Kreisstraße K407, sind visuell erlebbar und von Bedeutung für die Erholungsfunktion und die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die Erholungsfunktion wird jedoch akustisch durch die vorhandenen vorbelastenden Schallimmissionen der K407 beeinträchtigt.

2.1.9 Erfassung, Darstellung und Bewertung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" und des "Kulturellen Erbes"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Fläche zeigt sich ackerbaulich intensiv bewirtschaftet.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

In diesem Flächenbereich befindet sich der denkmalgeschützte Gutshof des ehemaligen Ritterguts Brunkensen und ein denkmalgeschütztes altes Fachwerkhaus an der Glenetalstraße. Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Bis auf den Bereich entlang der Glenetalstraße, ist das Plangebiet durch Gehölstrukturen gut eingebunden. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" und das "Kulturelle Erbe" ist derzeit nicht auszugehen.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Grünlandfläche zeigt sich teils mit altem Baumbestand, im Wesentlichen Obstbäume, strukturiert. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" und das "Kulturelle Erbe" ist derzeit nicht auszugehen.



2.1.10 Hinweise und Ausführungen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen sehr vielschichtige und komplexe Wechselwirkungen. Der Boden bildet die Grundlage für die Ausbildung und Ausprägung nahezu aller anderen Schutzgüter, wobei die übrigen Schutzgüter natürlich auch wesentliche Auswirkungen auf den Boden haben. Letztlich ergeben sich durch das Wirkungsgefüge der Schutzgüter Boden-Wasser-Klima-Luft-Arten-Biotope unter dem Einfluss des Menschen auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und durch die Beeinträchtigung der Natürlichkeit der Lebensräume (Biotoptypen) auf das Landschaftsbild.

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Durch die bestehende intensive Bewirtschaftung der Ackerfläche ist das Bodengefüge nutzungsbedingt weitestgehend überprägt.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Das Bodengefüge ist nahezu im gesamten Änderungsbereich nutzungsbedingt, aufgrund von landwirtschaftlichem Fahrverkehr, Lagerflächen sowie früherer Parkplatznutzung im südlichen Bereich, weitestgehend überprägt.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Die Obstwiese wird seit jeher landwirtschaftlich genutzt. In der historischen Karte des Landes Braunschweig (18. Jh.) ist diese Fläche bereits als Ackerfläche dargestellt (vgl. historische Karten (interaktiv): NLWKN, DGK 5 und LBEG, Historische Karte des Landes Braunschweig). Es ist anzunehmen, dass das Bodengefüge aufgrund der früheren Ackernutzung auf Stauwasserboden überprägt ist.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Planungsraums bei Nichtdurchführung der Planung Bei einer Nichtdurchführung der geplanten Maßnahmen würde der Status Quo des Planungsraumes auf den Flächen der Änderungsbereiche 2und 3 vermutlich langfristig bestehen bleiben. Im Änderungsbereich 1 würde sich gegebenenfalls gemäß Darstellung im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan eine Wohnbaufläche entwickeln, die gemäß BREUER einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m² durch Bodenversiegelung auf 25.185 m² "Boden" auslösen würde.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Wirkungsanalyse)

Durch die Umsetzung der Planung können Auswirkungen auf die Schutzgüter nach BauGB eintreten, die im Folgenden beschrieben und bewertet werden. Dieses erfolgt auf der Ebene des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) methodisch verbal argumentativ. Detaillierte, rechnerisch genaue schutzgutbezogene Bilanzierungen eines eventuellen zukünftigen Eingriffs und des dann notwendigen Ausgleichs, erfolgen im Weiteren im Zuge einer Bauantragstellung bzw. im Zuge eines eventuellen Bebauungsplanverfahrens.

2.3.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Tiere" Eine erhebliche Beeinträchtigung (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut "Tiere" liegt nach BREUER vor, wenn Vorkommen von Tierarten von "besonderer" bis "allgemeiner Bedeutung" beeinträchtigt werden.



Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans dieses Bereichs in eine "Fläche für die Landwirtschaft", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" festgesetzt ist, bleibt die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Im Gegenteil werden auf dieser Fläche durch die 29. F-Planänderung mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Tiere", "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", und "biologische Vielfalt" auf insgesamt 25.185 m² vermieden.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten der unter Kap. 2.1.1 aufgeführten, potentiell vorkommenden Artengruppen, beeinträchtigt werden, wenn die bestehenden Gehölzstrukturen weitestgehend erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes, im Zuge einer zukünftigen Umsetzungsmaßnahme berücksichtigt werden.

Darüber hinaus können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für die Avifauna vermieden werden, wenn etwaige Beseitigungen von Biotopen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Je nach Vorhaben ist dies auf B-Plan- oder Projektebene ggf. durch Geländeerfassungen für die potenziell betroffenen Arten zu untersuchen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans dieses Flächenbereichs in eine "gemischte Baufläche", der im aktuellen Flächennutzungsplan als "Grünfläche" festgesetzt ist, bleibt der aktuelle Zustand erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten der unter Kap. 2.1.1 aufgeführten, potenziell vorkommenden Artengruppen, beeinträchtigt werden, wenn die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes, im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG für die Avifauna vermieden werden, wenn etwaige Beseitigungen von Biotopen außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Je nach Vorhaben ist dies auf B-Plan- oder Projektebene ggf. durch Geländeerfassungen für die potenziell betroffenen Arten zu untersuchen.

2.3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Pflanzen"

Eine erhebliche Beeinträchtigung (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut "Pflanzen" (Teil Biotoptypen) liegt nach BREUER vor, wenn Vorkommen von Biotoptypen "von besonderer Bedeutung" (Wertstufe V), "von besonderer bis allgemeiner Bedeutung" (Wertstufe IV) oder Vorkommen "von allgemeiner Bedeutung" (Wertstufe III) beeinträchtigt würden.

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "Fläche für die Landwirtschaft", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten, auch auf Grund der bestehenden Biotopwertstufe I, durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.



Im Gegenteil werden in diesem F-Planänderungsbereich weitere Umweltauswirkungen durch die Planung vermieden.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Im Änderungsbereich 2 kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, wenn im Zuge einer B-Planaufstellung oder eines zukünftigen Bauantrags die Biotoptypen "Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten" (HSE) und "Ruderalflur" (UR), im Osten sowie im Westen des südlichen F-Planänderungsbereichs, überplant werden.

Verbotstatbestände im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG träten nach derzeitigem Kenntnisstand bezüglich des Schutzguts Pflanzen durch die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht auf. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG kommen innerhalb des F-Planänderungsbereichs nicht vor.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist die Beseitigung des Biotoptyps "Sonstiges mesophiles Grünland" (GMS) mit altem Obstbaumbestand (HOA) auf 1.436 m².

Im Zuge der Planung / Umsetzung eines Bauvorhabens in diesem Änderungsbereich, ist die Beeinträchtigung / Beseitigung der Teilfläche des Biotoptyps GMS/HOA auf Grund des gesetzlichen Schutzes des Biotoptyps artgleich durch Anlage einer Streuobstwiese auszugleichen.

Verbotstatbestände im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG treten nach derzeitigem Kenntnisstand bezüglich des Schutzguts Pflanzen durch die Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht auf.

2.3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Fläche" und "Wasser"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker - Nord"

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "Fläche für die Landwirtschaft". Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt somit erhalten. Hierdurch bleibt eine nach aktuellem Flächennutzungsplan, mit einer maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6 mögliche Flächenversiegelung von 25.185 m² unversiegelt (Vermeidung).

Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans hier nicht ein.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser F-Planänderungsbereich als "Grünfläche" festgesetzt. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt, diesen Flächenbereich als "gemischte Baufläche" umzuwidmen.

Bezüglich des Schutzguts "Fläche" wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,8, theoretisch eine Flächenversiegelung von insgesamt ca. 18.655 m² möglich. Die bestehende Versiegelung beträgt ca. 9.797 m². Somit wäre ggf. noch 8.858 m² Versiegelung möglich.

Der Flächenbereich Gutshof, mit dem südlich angrenzenden Gebäudekomplex, ist bereits bebaut. Einschließlich des südlichen, unbebauten Flächenbereichs, erfolgt mit der 29. F-Planänderung lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans der im aktuellen Flächennutzungsplan festgesetzten "Grünfläche" in eine "gemischte Baufläche".



Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist dieser F-Planänderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt, einen Teil der Grünlandfläche als "Wohnbaufläche" umzuwidmen. Bezüglich des Schutzguts "Fläche" wäre bei einer angenommenen, gemäß Baunutzungsverordnung maximal möglichen Grundflächenzahl von 0,6, theoretisch eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m² möglich.

2.3.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Die Ackerfläche bleibt als landwirtschaftliche Fläche mit seiner klimatischen Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten. Durch die F-Planänderung werden hier Umweltauswirkungen (Bodenversiegelung) auf das Schutzgut "Klima/Luft" auf 25.185 m² vermieden.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Erhebliche, eingriffsrelevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" träten gegebenenfalls bei einem zukünftigen Bauvorhaben durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen auf. Diese Beeinträchtigungen würden sich durch Bündelungswirkungen mit den Beeinträchtigungen des Schutzguts "Pflanzen" decken, so dass evtl. zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut "Klima/Luft" nur für Teilbereiche notwendig würde, deren Beeinträchtigung für das Schutzgut "Pflanzen" nicht erheblich wäre. Auch für das Schutzgut "Klima" Luft" wäre die oben beschriebene mögliche Bodenversiegelung als erheblich zu werten, durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgute "Boden" aber nicht gesondert auszugleichen.

Auswirkungen auf den Klimawandel durch vermehrten Ausstoß von Treibhausgasen sind voraussichtlich vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) ist beabsichtigt diese Fläche als "Wohnbaufläche" umzuwidmen. Auf Grund seiner exponierten Hanglage und Grünlandnutzung hat das Plangebiet eine klimatische Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich. Erhebliche, eingriffsrelevante Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Klima/Luft" träten bei einem zukünftigen Bauvorhaben durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Bodenversiegelung auf. Durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgute "Boden" sind diese aber nicht gesondert auszugleichen.

2.3.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Landschaftsbild)"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "Fläche für die Landwirtschaft", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.



Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "gemischte Baufläche", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Grünfläche" festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstat-

schluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts "Landschaft (Landschaftsbild)" kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen lägen durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen vor.

Durch Bündelungswirkungen mit den übrigen Schutzgütern träte jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf für das Schutzgut "Landschaft" (Landschaftsbild) auf.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Als erhebliche und damit auszugleichende Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das Schutzgut "Landschaft (Landschaftsbild)" wäre ggf. die Beseitigung von Gehölzstrukturen sowie eine nicht ortstypische Bebauung zu werten. Diese Auswirkungen wären je nach Verfahren dann im Rahmen der Bauantragstellung oder einer B-Planaufstellung zu berücksichtigen.

2.3.6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "biologische Vielfalt"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "Fläche für die Landwirtschaft", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweitauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Durch die F-Planänderung werden hier Umweltauswirkungen (Bodenversiegelung) auf das Schutzgut "biologische Vielfalt" auf 25.185 m² vermieden.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "gemischte Baufläche", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Grünfläche" festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein. Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschuss, könnte es im E-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstat-

schluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts "biologische Vielfalt" kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen träten durch die Überplanung von Gehölzstrukturen sowie Ruderalfluren auf. Diese könnten sich jedoch mit den erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter "Pflanzen" und "Klima/Luft" decken, so dass darüber hinaus voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich würde (Bündelungswirkung).

Auch eine Bodenversiegelung muss mit Blick auf die biologische Vielfalt durch den Verlust des Bodenlebens als erheblich betrachtet werden. Auch hier würde durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgut "Boden" jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich.



Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen und damit zu einer den Eingriffstatbestand erfüllenden Beeinträchtigung des Schutzguts "biologische Vielfalt" kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen träten durch die Überplanung von Grünlandflächen sowie Baumbeständen auf. Diese könnten sich jedoch mit den erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter "Pflanzen" und "Klima/Luft" decken, so dass darüber hinaus voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich würde (Bündelungswirkung).

Auch eine Bodenversiegelung muss mit Blick auf die biologische Vielfalt durch den Verlust des Bodenlebens als erheblich betrachtet werden. Auch hier würde durch Bündelungswirkungen mit dem Schutzgut "Boden" jedoch voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf erforderlich.

2.3.7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker - Nord"

Für diesen Flächenbereich kommt es lediglich zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "Fläche für die Landwirtschaft", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" festgesetzt ist. Der aktuelle Zustand der landwirtschaftlichen Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkungen) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Für diesen Flächenbereich kommt es zu einer Änderung des Flächennutzungsplans in eine "gemischte Baufläche", die im aktuellen Flächennutzungsplan als "Grünfläche" dargestellt ist. Neben der Darstellung "Grünfläche" ist außerdem eine Wohnbaufläche dargestellt und im Bestand bereits vorhanden. Der aktuelle Zustand der Flächennutzung bleibt erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen (Umweltauswirkung) auf das Schutzgut treten durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans nicht ein.

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut "Mensch" durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen kommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass vorhandene Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben und der Änderungsbereich weiterhin visuell belebt bleiben wird.

Eine Erhöhung der Gefahren für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Im Zuge einer Bauantragstellung oder im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens mit Satzungsbeschluss, könnte es im F-Planänderungsbereich zu erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut "Mensch" durch die Beseitigung von Grünland und Gehölzbeständen kommen. Aktuell ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Gehölzbestände weitestgehend erhalten bleiben und der Änderungsbereich weiterhin visuell belebt bleiben wird.

Eine Erhöhung der Gefahren für die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.



2.3.8 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Kulturund Sachgüter" und das "Kulturelle Erbe"

Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Fläche zeigt sich ackerbaulich intensiv bewirtschaftet.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Im nördlichen Teil des Änderungsbereichs befindet sich der denkmalgeschützte Gutshof des ehemaligen Ritterguts Brunkensen und südlich davon, in ca. 120 Meter Entfernung, ein denkmalgeschütztes altes Fachwerkhaus an der Glenetalstraße. Seltene historische Kulturlandschaften sind nicht vorhanden. Aufgrund von vorhandener Bebauung und Durchgrünung des Änderungsbereiches, bestehen zu dem denkmalgeschützten Gutshof und dem denkmalgeschützten Fachwerkhaus an der Glenetalstraße, keine Sichtbeziehungen. Über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Von einer Beeinträchtigung Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" und das "Kulturelle Erbe" ist derzeit nicht auszugehen.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Ein Vorhandensein von seltenen historischen Kulturlandschaften ist nicht bekannt. Auch über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunden von prähistorischen und / oder mittelalterlichen Siedlungsplätzen und Gräberfeldern besteht keine Kenntnis. Die Grünlandfläche zeigt sich teils mit altem Baumbestand, im Wesentlichen Obstbäume, strukturiert. Von einer Beeinträchtigung des Schutzguts "Kultur- und Sachgüter" und das "Kulturelle Erbe" ist derzeit nicht auszugehen.

2.3.9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz

Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Bundesnaturschutzgesetz, sogenannte FFH- bzw. NATURA 2000-Gebiete, befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens der 29. F-Planänderung. Auch Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete oder Gebiete anderer Schutzgebietskategorien nach BNatSchG werden nicht beeinflusst.

2.3.10 Kumulative Vorhaben und Umweltauswirkungen

Benachbarte Vorhaben, die zusammen mit der 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld (Leine) durch Kumulation zu sich gegenseitig verstärkenden Umweltauswirkungen führen können, sind nicht bekannt.

2.4 Zusammenfassende Gesamtbewertung des Vorhabens und Eingriffsbeurteilung

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) sind bezüglich der Schutzgüter "Mensch und seine Gesundheit und die Bevölkerung", "Kultur- und Sachgüter" und das "Kulturelle Erbe", nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen, den Eingriffstatbestand sowie artenschutzrechtliche Zugriffsverbote erfüllende und damit möglichst zu vermeidende, auszugleichende bzw. zu ersetzende Umweltauswirkungen zu erwarten.



Für das Schutzgut "Boden" würde es im Zuge von konkreten Baumaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in den Änderungsbereichen 2 "Gut Brunkensen" und Änderungsbereich 3 "Sültenkamp" zu einer erheblichen Beeinträchtigung durch Versiegelung kommen und somit zu entsprechendem Kompensationsbedarf.

Auch für das Schutzgut "Pflanzen" (Biotoptypen) würde auf diesen Flächen Kompensationsbedarf durch die Überplanung von eingriffsrelevanten Biotoptypen wie Gehölzbeständen, Ruderalvegetation sowie mesophilem Grünland mit altem Obstbaumbestand anfallen.

Durch die Bodenversiegelung treten ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter "Wasser", "Klima/Luft" und "biologische Vielfalt" ein. Diese Beeinträchtigungen können jedoch voraussichtlich durch die Ausgleichsmaßnahmen für die erheblichen Umweltauswirkungen für die übrigen Schutzgüter durch Synergieeffekte mit ausgeglichen werden.

Auch die Schutzgüter "biologische Vielfalt" und "Klima/Luft" würden durch Überplanung von Biotopen / Biotoptypen erheblich beeinträchtigt. Durch Bündelungswirkungen und Synergieeffekte mit dem Schutzgut "Pflanzen" käme es jedoch voraussichtlich zu keinen zusätzlich auszugleichenden Umweltauswirkungen für diese Schutzgüter.

Aus Sicht des Schutzguts "Landschaftsbild" und des Schutzguts "Mensch" wäre ebenfalls die Beseitigung der Gehölzstrukturen als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Jung z Arten Plän Artlich geschüt. Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Plänen/Projekten sind nicht zu erwarten. Natura2000-Gebiete oder andere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete liegen nicht im Wirkbereich des Vorhabens.



Tabelle 5: Eingriffsrelevanz für die jeweiligen Änderungsbereiche 1 bis 3

Schutzgut		srelevanz/Erheblichkeit	Fläche [m²]	Wert	BWP		
Änderungsbereich 1: "Riedäcker – Nord"							
Für die Ackerfläche ist lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans von "Wohnbaufläche", gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine "Fläche für die Landwirtschaft" vorgesehen. Die aktuelle Flächennutzung bleibt erhalten. Hierdurch wird bei einer GRZ von 0,6 eine Bodenversiegelung auf 25.185 m² vermieden, die gemäß BREUER (2015) einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m² für das Schutzgut "Boden" erfordert hätte.							
Änderungsbereich 2: "Gut Brunkense	en"						
Biotoptypen	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimi- schen Baumarten	3.408	III	10.224		
	UR	Ruderalflur	1.341	III	4.023		
	HBE	Sonstiger Einzel- baum/Baumgruppe -		Е			
Eingriffsrelevanter Gesamtbiotopwert			9		14.247		
Tiere	Erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden						
Boden / Fläche	Bei einer GRZ von 0,8 ist theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 18.655 m² Bodenversiegelung möglich. Abzüglich des Bestands an Versiegelung verbleiben ca. 8.858 m² mögliche Versiegelung, die im Falle der Umsetzung einen Kompensationsbedarf in Höhe von 4.429 m² erfordern würden.						
Wasser	Gegebenenfalls erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf.						
KIIMa / Lutt	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls erhebliche Verluste von Biotopstrukturen						
biologische Vielfalt	Baubedingte erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigung durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf						
Landschaftsbild	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls Beeinträchtigung durch Gehölzbeseitigung						
Mensch/Gesundheit/ Bevölkerung	Gegebenenfalls visuelle Beeinträchtigungen durch Beseitigung von Gehölzstrukturen						
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Derzeit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten						
Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"		Constigue massachiles		T			
Biotoptypen	GMS (HOA)	Sonstiges mesophiles Grünland (mit Streuobst- bestand)	1.436	IV	5.744		
Cocombusert Biotone	HBE	Sonstiger Einzel- baum/Baumgruppe	-	E	7 Ein zel- bäume 5.744 +		
Gesamtwert Biotope					7 Ein- zelbäu- me		



Tiere	Erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn bestehende Gehölzstrukturen erhalten bleiben und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung eines möglichen erheblichen Eingriffstatbestandes im Zuge von zukünftigen Umsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden
Boden / Fläche	Bei einer GRZ von 0,6 ist theoretisch insgesamt eine Flächenversiegelung von ca. 1.784 m² möglich, die im Falle der Umsetzung einen Kompensationsbedarf in Höhe von 892 m² erfordern würden.
Wasser	Gegebenenfalls erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigungen durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf
Klima / Luft	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls erhebliche Verluste der Biotopstrukturen
biologische Vielfalt	Baubedingte erhebliche eingriffsrelevante Beeinträchtigung durch Versiegelung. Durch Bündelungswirkung im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Boden" voraussichtlich kein weiterer Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Im Zuge von konkreten Bauvorhaben gegebenenfalls Beeinträchtigung durch Gehölzbeseitigung
Mensch	Visuelle Beeinträchtigungen durch Beseitigung von Biotopstrukturen
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Derzeit ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

Erheblichkeit: Biotope der Wertstufen III-V; BWP: Biotopwertpunkte; E: für beseitigte Bestände ist Ersatz zu schaffen;

Wie in Tabelle 5 dargestellt, entsteht durch die 29. F-Planänderung auf den Flächen der Änderungsbereiche 2 und 3 im Umsetzungsfall insgesamt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 19.991 Biotopwertpunkten. Zum Ausgleich dieses Kompensationsbedarfs wäre im Falle der Umsetzung auf B-Plan- oder Projektebene bei einer angenommenen Ackerfläche mit Biotopwertstufe I, eine Fläche von 9.996 m² zur Erreichung der Wertstufe 3 erforderlich. Zusätzlich wären zum Ausgleich 7 Einzelbäume zu pflanzen.

Hinzu käme der Kompensationsbedarf für die zu erwartende Bodenversiegelung in Höhe von insgesamt 5.321 m².

Somit beträgt der Gesamtkompensationsbedarf für die Änderungsbereiche 2 und 3 bei einer angenommenen Ausgleichsfläche mit der Biotopwertstufe I bis zu 15.317 m².

Dieser würde aber nur dann entstehen, wenn im Zuge der Umsetzung von eventuellen Baumaßnahmen im Änderungsbereich 2 ("Gut Brunkensen") sämtliche in Tabelle 5 genannten eingriffsrelevanten Biotope überplant würden.

Hiervon ist gemäß Auskunft der Stadt Alfeld sowie des Flächeneigentümers nicht auszugehen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass diese genannten eingriffsrelevanten Biotopbereiche im Änderungsbereich 2 weitestgehend erhalten bleiben.

Somit kann der o.g. Kompensationsbedarf in Höhe von 7.124 m² (14.247 Biotopwertpunkte) weitestgehend vermieden werden.

Auf der Ackerfläche im Änderungsbereich 1 wird hingegen ein Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m² vermieden.



Daher ist davon auszugehen, dass durch die 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld eine Verbesserung hinsichtlich des Kompensationsbedarfs eintritt, da somit der auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 vermiedene Kompensationsbedarf, den in den Änderungsbereichen 2 und 3 auftretenden Kompensationsbedarf übersteigt (siehe Tabelle 6)

Tabelle 6: Anzunehmender Gesamtkompensationsbedarf für die 29. F-Plan-Änderung der Stadt Alfeld

Vermiedener Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 1 (Boden)		
Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 2 (nur Boden, weil die Biotopstrukturen wei-		
testgehend erhalten bleiben sollen).		
Kompensationsbedarf im Änderungsbereich 3 (Boden und Biotope)		
Durch die 29. F-Planänderung vermiedener Kompensationsbedarf (im Vergleich zum der-		
zeit rechtsgültigen Stand des Flächennutzungsplans)		

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld wird im Vergleich zum derzeit rechtsgültigen Stand des Flächennutzungsplans entsprechend Tabelle 6 ein Kompensationsbedarf in Höhe von 4.400 m² vermieden (bei Berücksichtigung der unter Kapitel 2.5.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen).

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

2.5.1 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Umsetzung von geplanten Baumaßnahmen sind bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle durch die ausführenden Firmen von der Baustelle zu entfernen und ortsüblich zu entsorgen. Der Umgang mit Schmier- und Betriebsstoffen für Maschinen und Geräte hat so zu erfolgen, dass davon keine Gefährdung für die Umwelt ausgeht.

Mit besonderen anlage- bzw. betriebsbedingten Emissionen bzw. besonderen abfalltechnischen oder abwassertechnischen Situationen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Im Rahmen von Bautätigkeiten ist auf mögliche Kontaminationen im Boden zu achten (Bodenanalysen). Sollten durch Bautätigkeiten kontaminierte Bereiche freigelegt werden, die dann z. B. eine Gefahr für das Grundwasser darstellen würden, so wäre dieses durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Im Sinne des Klimaschutzes können Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden, wenn bei einem evtl. Bau von Wohngebäuden Heizungsanlagen vorgesehen werden, die Energie aus regenerativen Energieträgern gewinnen. Weiterhin sollte nach Möglichkeit die Solarenergie / Solarthermie und / oder Geothermie genutzt werden.

2.5.2 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB

Eine Beeinträchtigung von unbelasteten hochwertigen Böden wird bei der Umsetzung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) nicht eintreten, weil die Flächenbereiche, wie in Kap. 2.1.3 beschrieben, anthropogen vorbelastet sind. Die Planung entspricht somit den Vorgaben der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.



2.5.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Durch die Planung könnten in den Geltungsbereichen 2 und 3, wie beschrieben, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere", "Pflanzen", "Boden" und "Fläche", "Wasser", Klima/Luft", "biologische Vielfalt", "Landschaft" und "Mensch" eintreten.

Mit der Darstellung des Änderungsbereichs 2 als "Gemischte Baufläche" wird ein im wirksamen Flächennutzungsplan als "Grünfläche - besondere Zweckbestimmung Parkanlage" dargestellter Bereich überplant.

Durch die Planung könnten, wie beschrieben, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere", "Pflanzen", "Boden" und "Fläche", "Wasser", Klima/Luft", "biologische Vielfalt", "Landschaft" und "Mensch" eintreten. Im Zuge der Umsetzung von Baumaßnahmen sind die Biotoptypen mit Wertstufe III im Bereich des Änderungsbereichs 2 durch Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder durch Darstellung als "zu erhaltende Grünfläche" im Bebauungsplan festzusetzen. Sollten sich Hinweise ergeben, dass im F-Planänderungsbereich mit prähistorischen und mittelaterlichen Funden und sonstigen bodendenkmalrechtlichen Befunden zu rechnen ist, wäre vor Beginn einer Baumaßnahmen in jedem Fall eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Die Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen werden durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Alfeld (Leine) nach derzeitigem Kenntnisstand beachtet und berücksichtigt.

Bei der Umsetzung von Vorhaben im Geltungsbereich 3 ist die Überplanung der gesetzlich geschützten Obstwiese artgleich durch Anlage einer Streuobstwiese auszugleichen.

Vorhandene Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie alle weiteren Schutzgüter würden im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung oder einer Bauantragstellung detailliert bewertet, um dann die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch die Planung genau zu bilanzieren. Im Weiteren würden in diesem Rahmen detaillierte umzusetzende Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen entwickelt (vorhabenbezogene Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Im Zuge von konkreten Baumaßnahmen sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2.5.4 Prüfung in Betracht kommender, anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Gem. § 1a (2) BauGB sollen Maßnahmen der Innenentwicklung von den Gemeinden priorisiert werden. Bei einer Umnutzung von Flächen, die als Wald, für Wohnzwecke oder landwirtschaftlich genutzt werden, soll eine solche Umwandlung begründet werden. Dabei sind Innenentwicklungspotenziale zugrunde zu legen.

Durch die Änderung im Bereich 1 werden eine Beeinträchtigung des Naturraums und des Landschaftsbilds auf großer Fläche und eine Bevorratung von Bauflächen vermieden, die aus städtebaulicher Sicht derzeit nicht erforderlich ist.

Im Änderungsbereich 2 wurde der südliche Flächenbereich in der Vergangenheit als Parkplatz für einen damalig bestehenden Freizeitpark innerhalb der Parkanlage des ehemaligen Ritterguts genutzt. Derzeit liegt das Parkplatzgelände weitgehend brach bzw. wird als Abstellfläche und Lagerplatz genutzt. Weil der Bereich für die beschriebene frühere Funktion nicht mehr benötigt wird, soll eine Umnutzung ermöglicht werden. Auslöser ist die Notwendigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb, der inzwischen auf dem ehemaligen Rittergut besteht und zu dem der F-Planänderungsbereich eigentumsrechtlich zählt,



Der F-Planänderungsbereich liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, doch weil sich der Änderungsbereich inmitten der Ortslage Brunkensen und direkt an der zentralen örtlichen Hauptstraße, der Landestraße 407, befindet, soll eine betriebsnahe Bebauung ermöglicht werden, welche die Errichtung einer Maschinenhalle ermöglicht, sowie ggf. für die Zukunft eine Wohnbebauung. Damit kann die vorhandene verkehrliche und technische Erschließung genutzt werden, ohne dass Boden für weitere Erschließungsanlagen in Anspruch genommen werden müsste.

Die Parkanlage des ehemaligen Ritterguts, die inzwischen landwirtschaftlich genutzt wird und das Fließgewässer "Glene", werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Es soll daher zukünftig eine gemischte Baufläche dargestellt werden, wie es der zentralen örtlichen Lage in Brunkensen angemessen ist (BÜRO KELLER 2020).

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Hildesheim stellt den Änderungsbereich als Teil einer vorhandenen Bebauung dar. Die Änderung steht somit im Einklang mit der regionalen Raumordnung, zumal einer Innenentwicklung wie hier der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich gegeben werden soll. Eine unangemessene Überdeckung des Bauflächenbedarfs wird angesichts der zentralen Lage und der geringen Größe des Änderungsbereichs nicht ausgelöst (BÜRO KELLER 2020).

Planerische Alternativen für die F-Planänderung, die geringere Umweltauswirkungen bewirken, liegen derzeit nicht vor.

Im Änderungsbereich 3 wird mit der Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche eine aus Städtebaulicher Sicht sinnvolle Ergänzung der Bauflächen erreicht, die im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Ortsbild ergänzt.

Andere planerische Alternativen kommen nicht in Betracht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren Spezielle technische Verfahren waren zur Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts nicht nötig und kamen daher nicht zur Anwendung.

3.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts auf.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Im Rahmen eines durchzuführenden Monitorings ist auf der nachfolgenden planerischen Ebene der Bauantragstellung oder der Aufstellung eines Bebauungsplans zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die zu vermeidenden erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auch tatsächlich dauerhaft vermieden werden bzw. die Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen tatsächlich umgesetzt werden und dauerhaft wirksam bleiben.

Es ist dann ebenfalls zu kontrollieren und sicherzustellen, dass durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden und die zu erzielenden Ausgleichswirkungen auch tatsächlich erreicht werden. Sollte im Rahmen dieses Monitorings ersichtlich werden, dass die Maßnahmen nicht die



geplante Ausgleichswirkung erreichen, so sind gegebenenfalls geeignete Optimierungsmaßnahmen vorzusehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder der Bauantragstellung / -genehmigung wird eine Überwachung der umzusetzenden Maßnahmen erforderlich und durchgeführt, die im Rahmen des weiteren Verfahrens detailliert beschrieben und durch Umsetzung und anschließendes Monitoring erfüllt werden. Für die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher kein eigenes Monitoring erforderlich sein.





3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Alfeld (Leine) plant mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteils Brunkensen die bauleitplanerische Vorbereitung in Hinblick auf eine geordnete Ortsentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, die aufgrund der Festsetzungen im aktuellen Flächennutzungsplan der Ortsentwicklung entgegenstehen. Für das Vorhaben sind drei Flächenbereiche vorgesehen:

Änderungsbereich 1: "Riedäcker - Nord"

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 4,2 ha, liegt im äußersten Norden der Ortslage. Für diese Ackerfläche ist lediglich eine Änderung des Flächennutzungsplans von "Wohnbaufläche", gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine "Fläche für die Landwirtschaft" vorgesehen. Die aktuelle Flächennutzung bleibt somit erhalten. Umweltauswirkungen durch bis Bebauung werden hier durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans vermieden.

Änderungsbereich 2: "Gut Brunkensen"

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 2,3 ha, liegt inmitten der Ortslage von Brunkensen. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von "Grünfläche, gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine "gemischten Baufläche" vorgesehen. Im Bereich des eigentlichen Gutshofgeländes sowie eines bestehenden Handwerksbetriebs erfolgt durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich eine Anpassung des F-Plans an die bereits bestehende bauliche Nutzung.

Änderungsbereich 3: "Sültenkamp"

Diese Fläche, mit einer Gesamtgröße von ca. 0,3 ha, liegt am südwestlichen Ortsrand von Brunkensen. Hier ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von "Fläche für die Landwirtschaft", gemäß derzeit bestehendem Flächennutzungsplan, in eine "Wohnbaufläche" vorgesehen. Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 0,3 ha.

Der vorliegende Umweltbericht stellt einen gesonderten Teil der Begründung zu dem Vorhaben dar. Er ermittelt, beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter, die durch die Planung auftreten. Darauf aufbauend werden Maßnahmen entwickelt, beschrieben und dargestellt, die dazu dienen, eventuelle erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Diese Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen werden im Weiteren auf der Ebene der Aufstellung eines Bebauungsplans oder im Zuge von projektbezogenen Bauanträgen detailliert in Art und notwendigem Umfang erarbeitet (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung). Durch die Umsetzung der Planung können voraussichtlich nicht alle erheblichen Umweltauswirkungen vermieden werden. Es können voraussichtlich unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter "Pflanzen", "Boden" / "Fläche", "Wasser", "Klima/Luft", "Landschaft" (Landschaftsbild) und "biologische Vielfalt" auftreten, die im weiteren Verfahren der Bauantragstellung jedoch durch die Vorhabenträger ausgleichbar sein werden.

Für den Änderungsbereich 1 bleibt die aktuelle Flächennutzung erhalten. Hierdurch wird eine Bodenversiegelung auf 25.185 m² vermieden, die einen Kompensationsbedarf in Höhe von 12.593 m² für das Schutzgut "Boden" erfordert hätte.

Für die Änderungsbereiche 2 und 3 entsteht durch die 29. F-Planänderung im Umsetzungsfall insgesamt ein Kompensationsbedarf in Höhe von 19.991 Biotopwertunkten.

Zum Ausgleich dieses Kompensationsbedarfs wäre im Falle der Umsetzung auf B-Plan- oder Projektebene, bei einer angenommenen Ackerfläche mit Biotopwertstufe I, eine Fläche von 9.996 m² erforderlich. Zusätzlich wären zum Ausgleich 7 Einzelbäume zu pflanzen.

Hinzu käme der Kompensationsbedarf für die zu erwartende Bodenversiegelung in Höhe von insgesamt 5.321 m².



4 Literatur

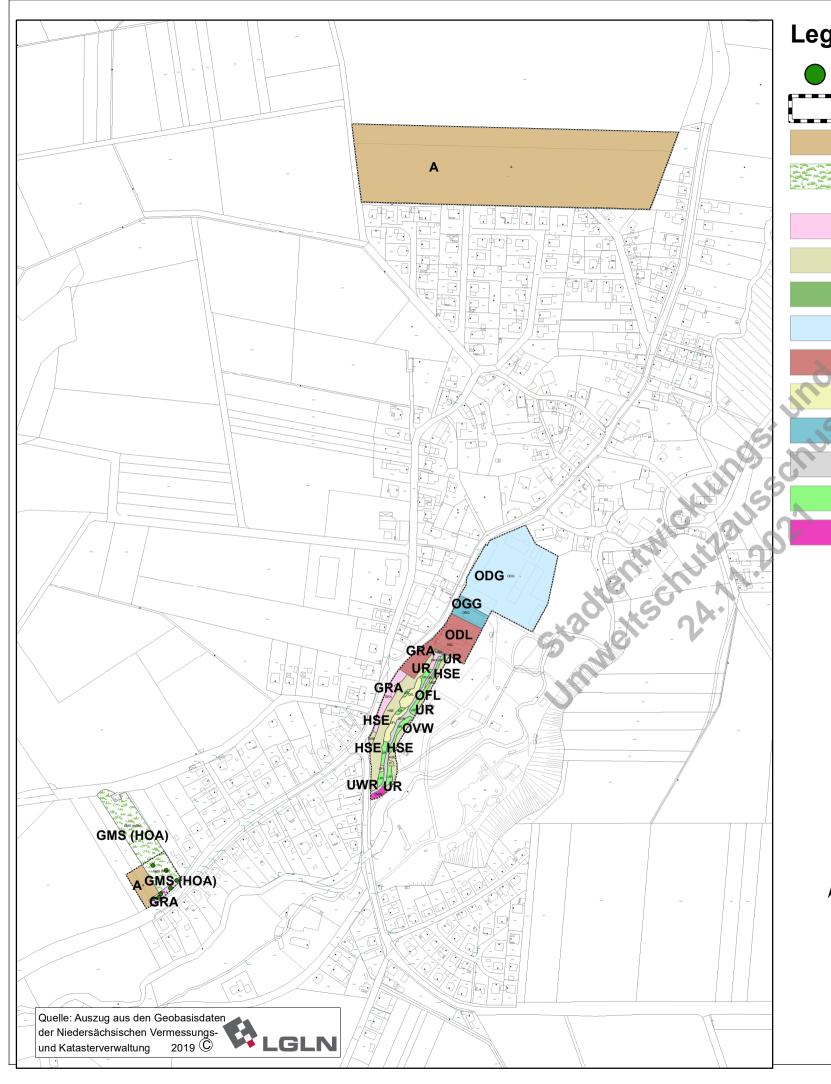
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/1994. 1-60. NLÖ. Hildesheim.
- BREUER, W. (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/2002. 57-136. NLÖ. Hildesheim.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2006. 53. NLWKN. Hannover.
- BREUER, W. (2015): Beiträge zur Eingriffsregelung VI, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 2/2015. 50-116. NLWKN. Hannover.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. (NLÖ) (Hrsg.). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98, 57-128.
- BÜRO KELLER (2020): Begründung mit Planzeichnung, 29. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Alfeld (Leine), Stand 02.10.2020, Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft A/4. Hannover.
- DRACHENFELS, O. v. (2018): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2012. 1-60. NLWKN. Unveröffentlichte Überarbeitung, Hannover. (Stand 2019).
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2004. 1-75. NLÖ. Hildesheim.
- KÖHLER, B. & A. PREIß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Heft 1/2000. 1-60. NLÖ. Hildesheim.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2015, 181-260. NLWKN. Hannover
- LANDKREIS HILDESHEIM (2016): Regionales Raumordnungsprogramm. Hildesheim.
- LANDKREIS HILDESHEIM (1993): Landschaftsrahmenplan Landkreis. Hildesheim.
- LBEG LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): Datenabfrage auf dem NIBIS Datenserver
- NLWKN (2020): Hydrologische Karte der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (NLWKN-Datenserver).
- LROP (2019): Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2019).



Anhang:

Karte 1: Bestand Biotoptypen





Legende

Einzelbäume

Änderungsbereiche der 29. F-Planänderung der Stadt Alfeld (Leine)

A - Acker

GMS (HOA) - Sonstiges mesophiles Grünland mit altem Streuobstbestand (Nebencode) (gesetzlich geschützt gemäß § 24 Ab. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG)

GRA - ArtenarmerScherrasen

HSE - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten

HSN - Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten

ODG - Alter Gutshof

ODL - Ländlich geprägtes Dorfgebiet

OFL - Lagerplatz

OGG - Gewerbefläche

OVW - Weg (w,s)

UR - Ruderalflur

UWR - Waldlichtungsflur basenreicher Standorte



